

# BRANDSCHUTZORDNUNG

## Flugplatz Bad Vöslau



# **BRANDSCHUTZORDNUNG für den Flugplatz Bad Vöslau**

Version 1.0  
September 2019

Diese Brandschutzordnung gilt am Flugplatz Bad Vöslau und ist von allen am Standort beschäftigten Personen einzuhalten.

Alle Flughafenbenützer sind zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet. Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen sind unverzüglich zu befolgen. Wahrnehmungen welche die Brandsicherheit betreffen, im Besonderen Mängel, sind dem Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter bekannt zu geben (01/7007-29201).

Erstellt vom Referat Brandschutzmanagement am 12.09.2019



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ZWECK</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>GELTUNGSBEREICH</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>ALLGEMEINES VERHALTEN</b>	<b>6</b>
4.1.	Rauchen	
4.2.	Ordnung und Sauberkeit einhalten	
4.3.	Antriebe und Maschinen	
4.4.	Lagerungen	
4.5.	Offenes Licht und Feuer	
4.6.	Abstellen von Fahrzeugen	
4.7.	Elektrische Verbraucher	
4.8.	Heizgeräte	
4.9.	Brandschutzabschlüsse	
4.10.	Arbeitsschluss	
4.11.	Kennzeichnungen	
4.12.	Elektrische Ladegeräte	
4.13.	Evakuierungsalarm	
<b>5.</b>	<b>VERHALTEN IM BRANDFALL</b>	<b>8</b>
5.1.	Alarmieren	
5.2.	Retten und Flüchten	
5.3.	Löschen	
<b>6.</b>	<b>LÖSCHGERÄTE</b>	<b>9</b>
6.1.	Vorhandene Löschgeräte	
6.2.	Situierung und Kennzeichnung	
6.3.	Ausbildung	
<b>7.</b>	<b>VORHANDENE TECHNISCHE BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN</b>	<b>11</b>
7.1.	Brandabschnitte	
7.2.	Brandmeldeanlage	
7.3.	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	
<b>8.</b>	<b>BRANDSCHUTZ EIGENKONTROLLE</b>	<b>12</b>
<b>9.</b>	<b>ANHÄNGE</b>	<b>13</b>
A 1	Handhabung der Löschgeräte	
A 2	Heiß- und Staubarbeiten	
A 3	Besondere Brandschutzbestimmungen	

## 1. ZWECK

Die Brandschutzordnung regelt das Verhalten aller Flugplatzbenutzer zur Brandverhütung, zum Verhalten im Brandfall und zur Brandbekämpfung. Die angeführten Maßnahmen in dieser Brandschutzordnung sind zur Erhöhung Ihrer Sicherheit und der Sicherheit des Betriebes unbedingt einzuhalten.

## 2. GELTUNGSBEREICH

Die Brandschutzordnung gilt am gesamten Flugplatzgelände, sowohl innerhalb der Betriebsflugplatzgrenzen, als auch aller zugehörigen Flächen und Gebäude.

## 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für alle Flugplatzbenutzer sind unter anderem die nachfolgenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung verbindlich:

Arbeitnehmerschutzgesetz	(ASchG)
Arbeitsstättenverordnung	(AStV)
Zivilflugplatz- Betriebsordnung	(ZFBO)
Zivilflugplatzbenützungbedingungen	(ZFBB)
N.Ö. Feuerwehrgesetz	(NÖFG)
Sicherheitshandbuch FBG	
Einsatzplan FBG	
Entsprechende Normen und Richtlinien	

## NÖ FEUERWEHRGESETZ (NÖ FG)

### § 13

#### **Betriebsbrandschutz**

- (1) In **Betrieben**, in welchen eine rasche und zweckentsprechende **Brandbekämpfung** wegen
- a) der Gefährdung von Personen oder Sachen,
  - b) ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage,
  - c) der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen, oder
  - d) der Produktionsabläufe **erschwert** ist und die deswegen einen **erhöhten Brandschutz erfordern**, hat die Geschäftsführung des Betriebes

1. einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen,
2. einen Brandschutzplan im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erstellen,
3. eine Brandschutzordnung zu erstellen,
4. die Betriebsangehörigen in der ersten Löschhilfe auszubilden und sie über das Verhalten bei Bränden zu belehren und
5. Eigenkontrollen durchzuführen.

(2) **Abs. 1 gilt nicht**, sofern Maßnahmen bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden.

(3) Als **Brandschutzbeauftragte** nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.

(4) Besteht eine **Betriebsfeuerwehr** gemäß § 48, kommt die Funktion des Brandschutzbeauftragten dem Betriebsfeuerwehrkommandanten zu.

(5) Über die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sowie die Erstellung von Brandschutzplänen und Brandschutzordnungen sind die Gemeinde, die örtlich zuständige Feuerwehr, die Bezirksverwaltungsbehörde sowie alle Betriebsangehörigen nachweislich in Kenntnis zu setzen.

## **4. ALLGEMEINES VERHALTEN**

### **4.1. RAUCHEN**

Im gesamten Betrieb/Betriebsgelände ist das RAUCHEN verboten. – Ausgenommen sind Räume/Plätze im Freien, die ausdrücklich als Raucherzonen gekennzeichnet sind. In Gebäuden ist das Rauchen ausschließlich in genehmigten und gekennzeichneten Raucherbereichen zulässig. Zigarettenreste und Asche dürfen nur in dafür geeigneten Abfallbehältern entsorgt werden.

Das Rauchverbot umfasst auch die Verwendung von E-Zigaretten (Verdampfer).

### **4.2. ORDNUNG UND SAUBERKEIT EINHALTEN**

Brennbare Abfälle sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher zu entsorgen. Solche Abfälle sind in nicht-brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behälter aufzubewahren.

### **4.3. ANTRIEBE UND MASCHINEN**

Elektrische und mechanische Antriebe, wie z.B. Rolltreppen, Förderbänder, Aufzüge u.Ä. sind regelmäßig zu reinigen und von Ablagerungen freizuhalten. Maschinen dürfen nur gemäß ihrer Widmung unter Einhaltung der jeweiligen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bedient und nicht eigenmächtig verändert werden.

### **4.4. LAGERUNGEN**

Das Lagern von Materialien in unzulässiger Menge oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in Garagen, etc.) ist verboten. Lagerungen von Gefahrstoffen wie z.B. Gasflaschen, Druckgasbehältern, brennbare Flüssigkeiten, Säuren, Laugen sind mit der Flughafenfeuerwehr abzustimmen, einschlägige Lagervorschriften und Kennzeichnungen müssen immer eingehalten werden.

### **4.5. OFFENES LICHT UND FEUER**

Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist im gesamten Flugplatzgelände untersagt. Ausnahmegenehmigungen können vom Referat Brandschutzmanagement der Flughafenfeuerwehr unter Einhaltung vereinbarter Sicherheitsmaßnahmen erteilt werden.

### **4.6. ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN**

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Dabei sind Fluchtwege, Notausgänge, Sammelplätze, Zufahrten und Feuerwehraufstellflächen unbedingt frei zu halten. Gepäckwagen dürfen nicht vor Notausgangstüren und Schließbereich von Brandschutztoren abgestellt werden. Die Fluchtwege von den Notausgängen zu den Sammelplätzen sind ausnahmslos frei zu halten.

#### **4.7. ELEKTRISCHE VERBRAUCHER**

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen

Die Verwendung zusätzlicher elektrischer Verbraucher darf nur nach Genehmigung durch den Gebäudeverantwortlichen und in Absprache mit dem zuständigen Elektrotechniker erfolgen. Die Verwendung von Verteilersteckdosen ist ebenso durch den befugten Elektrotechniker freizugeben. Genehmigte Wärmegeräte sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Kleidung) in unmittelbarer Nähe zu diesen Geräten ist verboten.

#### **4.8. HEIZGERÄTE**

Die Verwendung zusätzlicher Heizgeräte wie z.B. Ölheizungen, Feststoffheizungen, Elektroheizungen und Gasheizungen u.Ä. ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen können vom Referat Brandschutzmanagement der Flughafenfeuerwehr unter Einhaltung vereinbarter Sicherheitsmaßnahmen erteilt werden.

#### **4.9. BRANDSCHUTZABSCHLÜSSE**

Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden

#### **4.10. ARBEITSSCHLUSS**

Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich - ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen. Betriebsbedingt offengehaltene Brandschutztüren sind zu schließen.

#### **4.11. KENNZEICHNUNGEN**

Im Betrieb angebrachte Kennzeichnungstafeln sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden. Fehlende oder beschädigte Kennzeichnungen sind im Referat Brandschutzmanagement unverzüglich zu melden.

#### **4.12. ELEKTRISCHE LADEGERÄTE**

Elektrische Ladegeräte dürfen ausschließlich in dafür vorgesehene und durch die Behörde genehmigten Räumen betrieben werden. Diese sind ausreichend zu belüften und als Brandabschnitt auszuführen.

#### **4.13. EVAKUIERUNGSSALARM**

Bei Ertönen des Räumungsalarms (Sirenen, Lautsprecher) ist das Gebäude unverzüglich von allen Anwesenden auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen. Die Sammelplätze sind aufzusuchen, und das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten. Eventuell gemachte Wahrnehmungen bzw. vermisste Personen sind dem Feuerwehreinsatzleiter mit zu teilen.

## 5. VERHALTEN IM BRANDFALL

### 5.1. ALARMIEREN

Wird ein Brand entdeckt, kann dieser durch Drücken des nächsten Druckknopfmelders oder über Notrufnummer an die Feuerwehr gemeldet werden.

**Notrufnummer 122**

Die Brandmeldung soll dabei folgende Angaben beinhalten:

- Wo brennt es? (genauer Standort, Objekt, Geschoß, Raum, etc.)
- Was brennt? (Mistkübel, Fahrzeug, etc.)
- Verletzte Personen
- Alarmierenden Person (wegen eventueller Rückfragen)

Die Betriebsleitung (Tower) ist über alle Brandereignissen zu informieren, auch wenn diese bereits gelöscht werden konnten.

**Tower**

**01/7007-29201**

### 5.2. RETTEN UND FLÜCHTEN

- Nach der Alarmierung ist zu erkunden ob Personen in Gefahr sind.
- Gefährdete Personen sind zu warnen.
- Personenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung!
- Räume über gekennzeichnete Notausgänge verlassen.
- Alle Türen sind zu schließen
- Aufzüge im Brandfall NICHT benützen
- Sammelpplätze aufsuchen (siehe Anhang A4)
- Den Anweisungen der Evakuierungshelfer ist unbedingt Folge zu leisten
- Der für den gefährdeten Bereich zuständige Brandschutzwart hat sich von der vollständigen Räumung der Gefahrenbereiche zu überzeugen und diese dem Feuerwehreinsatzleiter zu melden.

### 5.3. LÖSCHEN

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen, wie Handfeuerlöscher, Löschdecken und Wandhydranten den Brand nach Möglichkeit, unter Wahrung der eigenen Sicherheit, bekämpfen.

## **6. LÖSCHGERÄTE**

### **6.1. VORHANDENE LÖSCHGERÄTE**

Am gesamten Flugplatzgelände sind geeignete Löschgeräte wie Handfeuerlöscher, Löschdecken und Wandhydranten in Abstimmung mit der Behörde und der Betriebsleitung situiert. Diese dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Werden Räume oder Anlagen umgewidmet oder verändert, ist die Betriebsleitung zu verständigen, um eine Neuerhebung- und Situierung der Feuerlöscher durchzuführen, bzw. die vorhandenen Löscher zu entfernen und bis zur Fertigstellung der Baustelle zu verwahren.

Die Betriebsleitung ist in Absprache mit der Flughafenfeuerwehr für die vorgeschriebene periodische Überprüfung der eigenen Löschgeräte verantwortlich. Sie ist daher von jeder Inbetriebnahme von Löschgeräten zu verständigen. Sollte ein Löschgerät beschädigt werden oder eine Beschädigung erkennbar sein, ist dies unverzüglich mit Angabe von Standort und Objekt mit Raumnummern der Flughafenfeuerwehr mitzuteilen.

Folgende Fahrzeuge die am Vorfeld eingesetzt werden sind mit geeigneten Feuerlöschgeräten auszustatten:

- Flugzeugschlepper
- Vorfeldaufsicht (Betriebsleitung)
- Ground Power Unit (GPU)

Die Indienstellung oder Aussonderung von Fahrzeugen, ist diese der Betriebsleitung zu melden.

In gewerblichen Küchen mit Frittier- und Fettbackgeräten mit einem max. Inhalt von 140 Liter, sind geeignete Tragbare Feuerlöscher für die Brandklasse F (Fettbrandlöscher) bereit zu halten. Bei einer Menge über 140 Liter muss eine stationäre Löschanlage installiert werden.

### **6.2. SITUIERUNG UND KENNZEICHNUNG**

Die Aufstellungsplätze von Löschgeräten sind mit Hinweisschildern gemäß ÖNORM EN ISO 7010 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

In großen Hallen, Garagen und dgl. Ist eine zusätzliche Kennzeichnung von 1m Länge in den Farben Rot und Weiß anzubringen (siehe TRVB 124F/17)

Die Flugplatzbenutzer haben sich rechtzeitig von der Lage und der Funktion der Löschgeräte zu informieren.

Die Handhabung der Löschgeräte ist im Anhang A 1 ausführlich beschrieben.

### 6.3. AUSBILDUNG

Für alle Bereiche des Flugplatzes gilt der § 25 Abs. 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG):

**§ 25. (4)**

*Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.*

In Bereichen mit Verhältnissen welche erhöhten Brandschutz begründen, wie z.B. Vorfeldabfertigung, Tanklager, Wartungshangar, u.Ä. gilt der § 45 Abs. 6 der Bundes-Arbeitsstättenverordnung (AstV):

**§ 45. (6)**

*Alle Arbeitnehmer/innen, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.*

## **7. VORHANDENE TECHN. BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN**

### **7.1. BRANDABSCHNITTE**

Durch bauliche Brandabschnitte wird das Übergreifen eines Brandes auf andere Bereiche verhindert. Betrieblich nötigen Durchbrechungen dieser Brandwände wie Türen, Tore, Lüftungen, etc. werden im Brandfall automatisch geschlossen. Der Schließbereich dieser Einrichtungen muss **UNBEDINGT** freigehalten werden. Wird durch bauliche Maßnahmen (z.B. Kabeldurchführungen) ein Brandabschnitt vorübergehend geöffnet, ist dieser (z.B. Brandschotten) unverzüglich wieder zu verschließen.

### **7.2. BRANDMELDEANLAGE**

Das Flugplatzgelände ist mit einer Brandmeldeanlage in der Ausführung Vollschutz ausgestattet. Brandalarme werden in der Betriebsleitung (Tower) angezeigt. Die Einsatzkräfte werden unverzüglich zum angezeigten Einsatzort entsandt. Durch den ausgelösten Brandmelder werden die erforderlichen Brandfallsteuerungen wie z.B. Schließen der Brandabschlüsse, Auslösung von Druckbelüftung bzw. Rauch und wärmeabzugsanlagen, Evakuierungssirenen, Abschaltung der Lüftungen, Deaktivierung der Aufzüge und Rolltreppen, etc. aktiviert.

### **7.3. RAUCH- UND WÄRMEABZUGSANLAGEN**

Zum Schutz der Personen und der Gebäude sind in zahlreichen Flugplatzgebäuden Vorkehrungen zur Rauchfreihaltung bzw. Rauchverdünnung verbaut.

#### **7.4. EVAKUIERUNGS- UND RÄUMUNGSALARMEINRICHTUNGEN**

Je nach Bereich werden entweder Evakuierungssirenen oder Lautsprecherdurchsagen ausgelöst. Die Gebäude sind auf den vorgesehenen Fluchtwegen zu verlassen, die Sammelplätze sind aufzusuchen, den Anweisungen des Evakuierungspersonals ist Folge zu leisten.

Das Handbuch „Evakuierung von Personen aus Passagierbereichen“ ist für alle Mitarbeiter verbindlich und muss nachweislich zur Kenntnis genommen werden.

### **8. BRANDSCHUTZ EIGENKONTROLLE**

Zur vorbeugenden Brandverhütung wird durch die Flughafenfeuerwehr eine regelmäßige Brandschutz Eigenkontrolle durchgeführt. Die beauftragte Person ist mit einem Ausweis versehen und zum Zutritt zu allen Räumen und Anlagen des Flugplatzes berechtigt.

Darüber hinaus sind die für die Einzelbereiche zuständigen Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarte zur nachweislichen Durchführung der periodischen Eigenkontrolle gem. TRVB O 120 verpflichtet.

## 9. ANHÄNGE

### A1. HANDHABUNG VON FEUERLÖSCHGERÄTEN

#### A1.1. Feuerlöscher



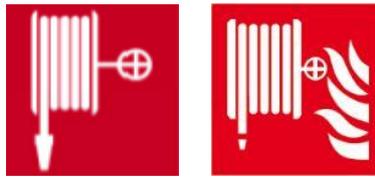
#### A1.2. Feuerlöscher

**RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN**

<b>FALSCH</b>		<b>RICHTIG</b>
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung - Glutnester immer mit Wasser nachlöschen	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen	

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung für Zivilschutz  
Copyright by BM f. Inneres

### A1.3. Wandhydranten



### A1.4. Verhalten im Brandfall

## IM BRANDFALL:

1. Ventil mit Handrad linksdrehend öffnen.
2. Strahlrohr herausnehmen und Schlauch - soweit wie erforderlich - abrollen.
3. Vorsicht bei Anwendung in elektrischen Anlagen, nur bis 1000 V;  
Mindestabstand 3 m
4. Nach Gebrauch Ventil mit Handrad rechtsdrehend schließen.

## A2. HEIß- UND STAUBARBEITEN

### A2.1. Heißarbeiten

Heißarbeiten sind beim Tower (Brandschutzbeauftragte oder dessen Stellvertreter) rechtzeitig unter Angabe des Ortes, der Art der Tätigkeit und der durchführenden Firma zu melden. Durch ein Brandschutzorgan wird vor Ort der Freigabeschein ausgestellt, wenn folgende Vorkehrungen getroffen wurden:

- Bereitstellung eines geeigneten Nasslöschgeräts (keine Pulverlöscher, mit Ausnahme bei Arbeiten mit brennbaren Gasen).
- Freiräumen des Arbeitsbereichs von allfälligen brandgefährdeten Lagerungen.
- Reinigung des Arbeitsbereichs von brennbaren Abfällen, Staub, und dergleichen.
- Abdecken brandgefährdeter Lagerungen.
- Der nicht überwachte Bereich darf zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sein.
- Bei umfangreichen oder besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Brandschutz durch eine geeignete Person zu gewährleisten.

### A2.2. Staubarbeiten

Stauarbeiten sind beim am Tower (Brandschutzbeauftragte oder dessen Stellvertreter) rechtzeitig unter Angabe des Ortes, der Art der Tätigkeit und der durchführenden Firma zu melden. Durch ein Brandschutzorgan wird vor Ort der Freigabeschein ausgestellt, wenn folgende Vorkehrungen getroffen wurden:

- Schützen der betroffenen Melder mit den bereitgestellten Abdeckkappen.
- Die Anzahl der Staubkappen wird am Freigabeschein vermerkt. Diese sind nach den Arbeiten wieder abzunehmen und vollständig zurück zu geben.
- Der nicht überwachte Bereich darf zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sein.
- Möglichkeit der Alarmierung mit Handy oder durch den nächsten Druckknopfmelder.

Der Arbeitsbereich darf während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt sein. Der Anforderer der Freigabe trägt die Verantwortung für den gesamten Bereich, welcher von der Brandmeldeanlage während der Arbeiten nicht überwacht wird.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Tower (Brandschutzbeauftragte oder dessen Stellvertreter) am Turm zu verständigen. Eine Nachkontrolle wird durch die Betriebsbrandschutzorganisation zeitnah durchgeführt. Der Freigabeschein ist auf Verlangen den kontrollierenden Personen vorzuweisen, und bis zum Ende der Freigabe aufzuheben.

**Tower**

**01/7007-29201**

### A2.2. Brandmeldeauslösung durch nicht Einhalten der Anweisungen für Heiß- und Staubarbeiten

- Kommt es durch nicht Einhaltung der Anweisungen zu einer Brandmeldeauslösung, hat der Verursacher die entstandenen Kosten zu tragen.

**A2.3. Freigabeschein:**

<b>Freigabeschein</b>		<input type="radio"/> Heiarbeiten	Anzahl Staubkappen	
		<input type="radio"/> Staubarbeiten		
Durchfhrende Firma:		Adresse, Tel.:		Abschaltung: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Ort der Arbeit:		Datum:		UZ . . . / . . . , UZ . . . / . . .
Arbeitsbeginn:		Arbeitsende:		UZ . . . / . . . , UZ . . . / . . .
Nachkontrolle:				
Sicherheitsvorkehrungen des Durchfhrenden: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">                     NOTRUF 02252/122 UND INFO AN TOWER 01/7007/29201                 </div>		Nchster Druckknopfmelder, nchstes Telefon, Ausgang <b>ABWARTEN DER FREIGABE</b> Je nach Art der Heiarbeit (Elektro, Autogen, Lten, Flmmen, Trennschleifen usw.) spezifische Vorbereitung: Abdeckmaterial, Eimer Wasser, Werkzeug fr Flaschenventile, geeignete Handfeuerlscher usw.		
Kennnism. der Unterweisung besttigt:	Unterschrift Freigebender:	Unterschrift Nachkontrolle:		
<b>ACHTUNG: Die durchfhrende Firma trgt die Verantwortung fr berwachung des betroffenen Bereichs. Dieser ist laufend zu kontrollieren und darf zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein. Das Ende der Arbeiten ist unverzglich bei der Feuerwehr zu melden. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen der Feuerwehr kann von dieser sofort Arbeitsverbot, Flughafenverweis und Ausweisabnahme durchgefhrt werden!</b>				

1. Durchfhrende Firma

Form 739b/18 vie

## A3. BESONDERE BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN

### A3.1. Tanken von Luftfahrzeugen

Bei der Be- und Enttankung ist die Zivilflugplatz-Betriebsordnung, sowie die jeweilige Vorgaben des Tankstellenbetriebers einzuhalten.

#### Zivilflugplatz-Betriebsordnung

##### § 31.

##### **Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen im Freien.**

- (1) *Luftfahrzeuge dürfen im Freien mit flüssigen Betriebsstoffen der Gefahrenklasse I oder II (§ 3 der Verordnung, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 49/1930) nur betankt beziehungsweise von solchen Betriebsstoffen enttankt werden*
  - a. *bei abgestellten Triebwerken,*
  - b. *wenn das Luftfahrzeug an keine äußere Stromquelle angeschlossen ist, soweit dies nicht für die Betankung beziehungsweise Enttankung erforderlich ist,*
  - c. *wenn das Luftfahrzeug und das Tankgerät miteinander leitend verbunden sind, und*
  - d. *wenn in einem Umkreis von 45 m keine funkenbildenden Geräte in Betrieb sind und keine Tätigkeiten mit funkenziehenden Werkzeugen durchgeführt werden.*
- (2) *Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges mit flüssigen Betriebsstoffen der Gefahrenklasse I oder II dürfen elektrische Anlagen oder Geräte im Luftfahrzeug nur betätigt oder betrieben werden, wenn sie funkensicher sind.*
- (3) *Das Überfließen oder Verschütten von Betriebsstoffen ist zu vermeiden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass verschütteter Betriebsstoff unverzüglich in einer jede Gefährdung ausschließenden Weise beseitigt wird.*
- (4) *Vor dem Betanken und Enttanken sind ausreichende Vorkehrungen für die sofortige Feuerlöschung zu treffen. Insbesondere müssen genügend geeignete Feuerlöschgeräte zur Verfügung stehen.*

##### § 32.

##### **Sicherheitsvorschriften zum Schutze von Fluggästen.**

- (1) *Vor dem Betanken von Luftfahrzeugen, in denen sich Fluggäste befinden oder bei denen Fluggäste ein- oder aussteigen, sind folgende Maßnahmen zu treffen:*
  - a. *die Fluggäste sind vom Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten von der beabsichtigten Betankung in Kenntnis zu setzen, das Rauchen ist zu verbieten;*
  - b. *die Flugplatzfeuerwehr sowie das Betankungspersonal sind vom Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten davon in Kenntnis zu setzen, dass sich Fluggäste an Bord des Luftfahrzeuges befinden;*
  - c. *die Ausstiege müssen offenstehen und das Aussteigen von Personen darf nicht behindert sein, insbesondere muss die Fluggasttreppe richtig angelegt sein.*
- (2) *Während des Betankens von Luftfahrzeugen, in denen sich Fluggäste befinden, muss sich der Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragter im Fluggastraum aufhalten, der dafür zu sorgen hat, dass*
  - a. *nicht geraucht oder mit offenem Feuer hantiert wird;*
  - b. *keine elektrischen Anlagen oder Geräte betätigt oder betrieben werden, die Funken erzeugen könnten;*

- c. *die Anschnallgurten offen sind;*
  - d. *bei Wahrnehmung von Gefährdungen, insbesondere beim Auftreten von Betriebsstoffdämpfen im Fluggastraum, das Betankungspersonal sowie Personen, die mit Arbeiten am Luftfahrzeug beschäftigt sind, unverzüglich verständigt werden.*
- (3) *Im Falle einer Gefährdung im Sinne des Abs. 2 ist der Betankungsvorgang unverzüglich zu unterbrechen. Er darf erst dann fortgesetzt werden, wenn die Gefährdung beseitigt ist.*
- (4) *Im Brandfalle hat die in Abs. 2 bezeichnete Aufsichtsperson dafür zu sorgen, dass die Fluggäste das Luftfahrzeug rasch und ohne gegenseitige Behinderung verlassen.*

### **§ 33.**

#### **Sicherheitsvorkehrungen beim Enttanken von Luftfahrzeugen.**

*Während des Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen sich an Bord desselben nur solche Personen aufhalten, deren Anwesenheit für die sichere Enttanking unbedingt erforderlich ist.*

### **§ 34.**

#### **Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen in geschlossenen Räumen.**

- (1) *Luftfahrzeuge dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 31 bis 33 in geschlossenen Räumen mit flüssigen Betriebsstoffen der Gefahrenklasse I oder II nur betankt beziehungsweise von solchen Betriebsstoffen enttankt werden, wenn*
- a. *diese Räume ausschließlich für Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten verwendet werden;*
  - b. *die Tankwagen außerhalb des geschlossenen Raumes verbleiben;*
  - c. *die Tore des Raumes offenstehen;*
  - d. *die Entlüftungsöffnungen der Luftfahrzeugtanks durch geeignete Leitungen, deren Querschnitt nicht geringer ist als der Querschnitt der Entlüftungsöffnungen, an der windabgewendeten Seite ins Freie führen; die Entlüftungsöffnungen müssen gegen einen Flammenrückschlag gesichert sein;*
  - e. *in dem Raum und dessen Nebenräumen keine Arbeiten durchgeführt werden, die mit Funkengefahr, Feuer oder offenem Licht verbunden sind, und*
  - f. *die Betankung beziehungsweise Enttanking zur Kontrolle des Betriebsstoffsystems auf Grund der Wartungs-, Überholungs-, Änderungs- oder Instandsetzungsanweisungen erforderlich ist und von Personen oder Unternehmen durchgeführt wird, bei denen die Halter von Luftfahrzeugen solche Arbeiten nach luftfahrtrechtlichen Vorschriften durchführen lassen dürfen;*
  - g. *die Betankung beziehungsweise Enttanking unter der Aufsicht einer mit den eigentümlichen Gefahren vertrauten Personen durchgeführt wird, welche die Vorschriften über das Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen in geschlossenen Räumen an Hand einer Kontrollliste überwacht.*
- (2) *Die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 lit. b bis d und Abs. 2 bis 4 sowie des § 33 sind sinngemäß anzuwenden.*

### A3.2. Veranstaltungen

Sind rechtzeitig bei den zuständigen Stellen anzumelden.

Über die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (baulich, betrieblich, technisch und organisatorisch) ist spätestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung mit der Flughafenfeuerwehr das Einvernehmen herzustellen.

Zelte:

- Im Zelt muss eine funktionierende Not-, Fluchtwegs- und Sicherheitsbeleuchtung montiert sein.
- Gasbetriebene Geräte sind verboten!
- Die Mittel der ersten Löschhilfe sind mit der Flughafenfeuerwehr abzustimmen und zu kennzeichnen.
- Feuerwehraufstellflächen dürfen NICHT verstellt werden.
- Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.
- Einrichtungsgegenstände und/oder Dekorationen müssen der Qualifikation B1, Q1, Tr1 (Nach ÖNORM B3800) oder der Klasse B1 – s1 d0 (nach Europeanorm EN 13501-1) entsprechen. (Prüfzeugnisse!)
- Abstand zu Gebäuden ist zu einzuhalten.
- Über die fachgerechte Aufstellung des Zeltes ist ein Nachweis zu Erbringen.

### A3.3. Müllräume

- Türen von Müllräumen sind stets geschlossen zu halten. Ein manipulieren des automatischen Türschließmechanismus (z.B. Keile) ist untersagt.
- Es dürfen nur Müllbehälter aus Stahlblech im Bereich innenliegender Müllräume und gebäudenaher Müllinseln verwendet werden.

### A3.4. Vorfeldlöschgeräte

Für den Vorfeldbrandschutz werden geeigneten fahrbaren Schaumlöscher S50f auf gekennzeichneten Abstellplätzen bereitgehalten.

Allfällige Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.